

# Aus aktuellem Anlass: Mutterschutzgesetz

Neues MuSchG findet seit 01.01.2018 auch Anwendung auf Studentinnen

## Wesentliche Änderungen für Studentinnen:

- Die gleichen Vorgaben für die Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte gelten auch für Studentinnen.
- Wenn eine Studentin die Fakultät über ihre Schwangerschaft informiert, muss dies der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsicht der Regierung von Oberbayern<sup>1</sup>) unverzüglich mitgeteilt werden.
- Für Studentinnen und Beschäftigte gelten die gleichen Schutzfristen. Studentinnen sind also 6 Wochen vor und 8 (in bestimmten Fällen 12) Wochen nach der Entbindung von ihrer Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit (Ausnahme: ausdrücklicher Verzicht auf die Schutzfrist).
- Weitere Informationen: <https://www.tum.de/studium/beratung/studieren-mit-familie>
- Kontakt für Rückfragen zur Gefährdungsbeurteilung: [sicherheit.hr6@tum.de](mailto:sicherheit.hr6@tum.de)

---

<sup>1</sup> Für den Standort Straubing: Gewerbeaufsicht der Regierung von Niederbayern